

Vorbemerkungen:

Der SKM führt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam mit den Schuldnerberatungsstellen der Städte Sankt Augustin und Troisdorf im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises die gesetzliche Schuldnerberatung nach § 16 a Ziffer 2 SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII durch. Grundlage hierfür ist eine Leistungsvereinbarung, die die Verwaltung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit den Leistungserbringern ausgehandelt hat. Mit Antrag vom 27.10.2022 beantragt der SKM,

- eine Ausweitung des Personenkreises sowie
- das Ausschöpfen des Budgets.

Erläuterungen:

Der Antrag des SKM umfasst die Erweiterung des Personenkreises um verschiedene Klientelen.

Die Bestandteile des Antrages sind Gegenstand gesetzlicher Leistungen und werden von der Verwaltung im Rahmen des laufenden Geschäfts verhandelt.

1. Personengruppe der Alleinerziehenden:

Der Personenkreis der Alleinerziehenden wird von den gesetzlichen Regelungen und der Konkretisierung dieser in der operativen Richtlinie bereits umfasst. Alleinerziehende Personen können auch während der Erziehungszeit eine Schuldnerberatung in Anspruch nehmen, wenn sie per formloser Absichtserklärung den Wunsch nach Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei sichergestellter Kinderbetreuung äußern.

2. Personengruppe der Berufstätigen mit aufstockenden Leistungen nach dem SGB II:

Bei dieser Personengruppe handelt es sich im Fachterminus der Bundesagentur für Arbeit um erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (sog. „Ergänzer“). Diese erhalten ergänzend zu ihrem Arbeitsentgelt SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt, da das sozialversicherungspflichtige Einkommen nach Berücksichtigung aller Freigrenzen nicht auskömmlich ist, um den individuellen Bedarf zu decken.

Die Schuldnerberatung soll unter anderem dazu dienen, den überschuldeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermögli-

chen. Dies umfasst ebenfalls den Erhalt der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstelle sowie den Wechsel in eine bedarfsdeckende Beschäftigung. Folglich ist auch dieser Personenkreis von den bestehenden Regelungen umfasst.

3. Personengruppe der „SGB XII Bezieher“:

Für diesen Personenkreis existiert mit § 11 Abs. 5 SGB XII eine gesetzliche Regelung; die kreisangehörigen Kommunen stellen im Einzelfall einen Berechtigungsschein aus, auf dessen Grundlage den Schuldnerberatungsstellen die -in der Leistungsvereinbarung vereinbarten- Fallpauschalen überwiesen werden.

Einzelheiten über die Ausgestaltung und den Umfang von Leistungen verhandelt die Verwaltung mit den Trägern der Beratungsstellen im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages.

Die im Haushalt 2021/2022 bei Produkt 0.50.20.01 eingestellten Haushaltsmittel waren auskömmlich. Demnach können auch mit den für den Doppelhaushalt 2023/2024 eingestellten Mitteln moderate Steigerungen der Fallzahlen aufgefangen werden.

Vor diesem Hintergrund ist hier keine Beschlussfassung durch den Ausschuss erforderlich.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Grünhage)
Leiter Kreissozialmt

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022